



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**OBERSTER GERICHTSHOF**  
DER PRÄSIDENT

509 Präs 35/24d

**Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs zum Entwurf eines Telearbeitsgesetzes**

Zu Art. 5 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw des Parallelrechts):

a) § 175 Abs 1a ASVG erweitert den bisher bestehenden Versicherungsschutz für Arbeitsunfälle bei der Beschäftigung in der Wohnung (Homeoffice) auf Arbeitsunfälle bei der Telearbeit (§ 2h Abs 1 AVRAG). Diese Bestimmung unterscheidet jedoch – anders als § 2h Abs 1 AVRAG – Telearbeit im engeren (§ 175 Abs 1a Z 1 ASVG) und im weiteren Sinn (§ 175 Abs 1a Z 2 ASVG). Hintergrund dieser Unterscheidung ist der in § 175 Abs 1b ASVG unterschiedlich geregelte Wegunfallschutz.

b) § 175 Abs 1b Satz 1 ASVG stellt bestimmte Wege im Sinn des § 175 Abs 2 ASVG nur dann unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn Telearbeit im engeren Sinn ausgeübt wird. Schon zum Homeoffice-Maßnahmenpaket 2021 wurde kritisiert, dass in dieser Bestimmung eine Verweisung auf § 175 Abs 2 Z 9 ASVG (Fahrgemeinschaften) offenbar infolge eines Redaktionsversehens fehlt (*Brodil in Köck*, Der Homeoffice-Kommentar § 175 ASVG Rz 24). Es wird daher angeregt, einen Verweis auch auf § 175 Abs 2 Z 9 ASVG in § 175 Abs 1b Satz 1 ASVG aufzunehmen.

c) § 175 Abs 1b Satz 2 ASVG ordnet an, dass für Örtlichkeiten von Telearbeit im weiteren Sinn § 175 Abs 2 ASVG nicht anzuwenden ist. Ein in diesem Zusammenhang erlittener Wegunfall steht daher nicht unter Versicherungsschutz. Die Erläuterungen begründen das damit, dass bei Wegen „zu weiter entfernten oder anderen Örtlichkeiten der Telearbeit“ „zwangsläufig eigenwirtschaftliche Interessen im Vordergrund“

stunden, denn die Auswahl des Arbeitsorts liege überwiegend im eigenwirtschaftlichen Interesse der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers.

- In diesem Zusammenhang erscheint es fraglich, ob in jedem Fall der Aufnahme von Telearbeit im weiteren Sinn „zwangsläufig eigenwirtschaftliche Interessen im Vordergrund stehen“, wie dies die Materialien ausführen. Dies müsste vielmehr nach dieser Begründung geprüft werden. So erscheint es beispielsweise denkmöglich, einen Unfall auf einem Weg zu einem nahe von der Wohnung der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers gelegenen Kaffeehaus zu erleiden, das ausschließlich zum Zweck der Aufnahme von Telearbeit aufgesucht wird.

- Darüber hinaus muss gemäß § 2h Abs 2 AVRAG Telearbeit samt Örtlichkeiten der Erbringung der Arbeitsleistung „aus Beweisgründen schriftlich“ vereinbart werden. Auch eine Betriebsvereinbarung zur Telearbeit (§ 97 Abs 1 Z 27 ArbVG) kann nähere Regelungen zum Arbeitsort enthalten (*T. Dullinger in Köck, Homeoffice-Kommentar § 97 ArbVG Rz 10*). Daher sind Fälle denkbar, in denen die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer (anders als nach § 2h Abs 1 AVRAG vorgesehen) nicht frei ist, die Örtlichkeit für die Verrichtung von Telearbeit zu wählen. Es ist daher denkmöglich, dass Telearbeit vereinbarungsgemäß an einem Ort verrichtet werden muss, der keinem der Tatbestände des § 175 Abs 1a Z 1 ASVG unterliegt, auf den aber auch die Z 2 dieser Bestimmung nicht anzuwenden ist, weil der Ort der Telearbeit nicht von der Dienstnehmerin/vom Dienstnehmer selbst gewählt werden kann. Unfallversicherungsschutz würde in diesen Fällen allenfalls nach § 175 Abs 1 ASVG bestehen.

d) § 175 Abs 1a Z 1 lit b und c ASVG stellt Telearbeit in Wohnungen naher Angehöriger und in Coworking-Spaces nur dann unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie sich „in der Nähe“ zur Wohnung oder Arbeitsstätte des Versicherten befinden, oder deren Distanz dem „sonst üblichen Arbeitsweg“ entspricht. Abgesehen von der Verwendung unbestimmter gesetzlicher Begriffe erscheint diese Bestimmung noch aus folgendem Grund als gesetzestechnisch problematisch: Liegen Örtlichkeiten im Sinn des § 175 Abs 1a Z 1 lit b und c ASVG außerhalb der dort normierten gesetzlichen „Distanzen“, so gelten sie nicht als Örtlichkeiten von Telearbeit im engeren Sinn. Sie gelten uU aber auch nicht als Örtlichkeiten von Telearbeit im weiteren Sinn, weil nur „alle von der Z 1 verschiedenen Örtlichkeiten ...“ von § 175 Abs 1a Z 2 ASVG erfasst werden. Richtet daher ein Dienstgeber beispielsweise einen Coworking-Space ein, der sich – etwa in

einem Gerichtsverfahren – als „zu weit entfernt“ im Sinn des § 175 Abs 1a Z 1 ASVG herausstellt, so genießt die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer nur dann den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn man entweder die Generalklausel des § 175 Abs 1 ASVG anwendet oder die Örtlichkeit der Verrichtung von Telearbeit im Weg der Auslegung unter § 175 Abs 1a Z 2 ASVG subsumiert. In letzterem Fall würde aber wiederum ein Wegunfall nicht unter Versicherungsschutz stehen.

---

**Oberster Gerichtshof**

**Wien, 21. Mai 2024**

**Dr. Kodek, Präsident**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG